

advoprax AG, Agnesstr. 22+34, 44791 Bochum

Verwaltungsgericht Minden
Königswall 8
32423 Minden
Telefax: +49 571 8886-329

Ursula Jacob-Reisinger, Kreistagsmitglied der Gruppe DIE LINKE im Kreistag Lippee, vertreten durch RAin Petra Steude, Agnesstraße 22, 44791 Bochum, RAe der advoprax AG

- Entsprechende Vollmacht ist **als Anlage 1** beigelegt –

Klägerin und Antragstellerin,

gegen

Landrat des Kreises Lippe, Herrn Dr Axel Lehmann, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Beklagter und Antragsgegner,

wegen: nicht erfolgter Beantwortung der Fragen 6. – 14 Anfrage 150/2022 vom 10.08.22

Namens und im Auftrag des Klägers wird Klage erhoben und beantragt

1. **den Beklagten zu verpflichten, die Fragen 6. – 14. aus der Anfrage der Klägerin 150/2022 vom 10.08.22 umgehend zu beantworten.**

Namens und im Auftrag der Antragstellerin wird – wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung – beantragt,

2. **den Beklagten im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Fragen 6. – 14. aus der Anfrage der Antragstellerin 150/2022 vom 10.08.22 umgehend zu beantworten.**

Der **Streitwert** beträgt 10.000 Euro.

UNSER ZEICHEN (BITTE ANGEBEN)
1331-22-VS

BEARBEITER, TELEFON
Petra Steude, 0234-9586523
petra.steudeadvoprax.de

DATUM
FREITAG, 11. NOVEMBER 2022

**RECHTSBERATUNG UND
RECHTSVERTRETUNG**

RECHTSANWÄLTIN
PETRA STEUDE
FACHANWÄLTIN FAMILIENRECHT
FACHANWÄLTIN SOZIALRECHT

RECHTSANWÄLTIN
SANDRA HESSE
FACHANWÄLTIN MIET-/
WOHNEIGENTUMSRECHT
BAU-/ ARCHITEKTENRECHT
ERBRECHT

WIRTSCHAFTSBERATUNG

UNTERNEHMENSBERATER
Dr. Volker Steude

ADRESSDATEN

advoprax AG
AGNESSTRASSE 22+34
44791 BOCHUM
TELEFON: 0234-9586526
TELEFAX: 0234-9586527

MAIL UND INTERNET

E-MAIL
MAIL@ADVOPRAX.DE
INTERNET
WWW.ADVOPRAX.DE
WWW.MAHNUNG-ONLINE.DE

KONTODATEN

POSTBANK DORTMUND
KTO: 828 100 465
BLZ: 440 100 46
IBAN: DE57 4401 0046 0828 1004 65
BIC: PBNKDEFF

Begründung

Für die Gruppe DIE LINKE im Kreistag Lippe bat Kreistagsmitglied Ursula Jacob-Reisinger zur Sitzung des Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeit am 15.08.22 um Beantwortung einer Anfrage zur geplanten Schließung von Orthopädie und Unfallchirurgie am Klinikum Lippe.

Beweis: Anfrage Nr. 150/22, **Anlage 2**

Mit Datum vom 11.08.2022 wurden die Fragen 1 bis 5 der Anfrage beantwortet, jedoch nicht die Fragen 6 – 14. Als Begründung wird angeführt die nicht beantworteten Fragen betreffen die Betriebsabläufe des Klinikums Lippe GmbH. Dem Kreis Lippe lägen hierzu mangels Zuständigkeit keine Erkenntnisse vor. Anfragen wären an die Geschäftsführung der Klinikleitung zu richten.

Beweis: Mitteilung 150.1/202214, **Anlage 3**

Mit Datum vom 23.09.2022 bat die Klägerin und Antragstellerin den Geschäftsführer des Klinikums Lippe, Dr. Johannes Hütte, um Beantwortung der offenen – unbeantwortet gebliebenen - Fragen.

Beweis: Schreiben vom 23.09.2022, **Anlage 4**

Der Geschäftsführer des Klinikums Lippe, Dr. Johannes Hütte, teilte in seiner Mail vom 27.09.2022, bei der er den Beklagten und Antragsgegner in den Kreis der Malempfänger aufgenommen hat, mit, dass er die Fragen nicht beantworten werde.

Die Beantwortung der Fragen würden den wohlbegründeten Interessen der Klinikum Lippe GmbH schaden. Er verlangt in dem Schreiben eine quasi bedingungslose Unterstützung der Umsetzung notwendiger medizinstrategischer und wirtschaftlicher Entscheidungen der Geschäftsführung, dies auch jenseits parteipolitischer Grundüberzeugungen.

Beweis: **Mail vom 27.09.22, Anlage 5**

In seiner Mail erklärt der Geschäftsführer, weder der Verwaltungsvorstand des Kreises Lippe noch einzelne Kreistagsmitglieder oder Fraktionen, hätten gemäß Satzung der Klinikum Lippe GmbH, einen Auskunftsanspruch gegenüber der Geschäftsführung des Klinikums. Die Weisungs- und Auskunftsbefugnis läge eindeutig bei den Gremien der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats, deren Mitglieder vom Kreistag benannt werden. Gleiches gelte für den Landrat des Kreises Lippe in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender bzw. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung.

Gemäß §11 (4) der Geschäftsordnung des Kreistages Lippe wäre die Anfrage bis spätestens zu nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Arbeit am 24.10.22 bzw. der nächst folgenden Kreistagssitzung am 26.09.22 zu beantworten gewesen.

Beweis: Geschäftsordnung des Kreistages Lippe, **Anlage 6**

Eine Beantwortung der offenen Fragen ist jedoch bis heute nicht erfolgt. Auch nach der Mail des Geschäftsführers des Klinikums Lippe, erfolgte eine Beantwortung der Fragen durch den Beklagten nicht.

Zu den wichtigsten Rechten der Kreistagsvertreter gehört das Recht auf umfassende Information durch den Landrat bzw. die Verwaltung (§ 26 KrO NRW).

Kreistagsmitgliedern sind alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Entscheidungsprozess in einer Sache notwendig sind, denn diese müssen sich zu allen Belangen ein eigenes Bild machen können, um sachgerechte und verantwortliche Entscheidungen treffen zu können.

Das Auskunftsrecht der Klägerin besteht gem. § 26 (4) KrO NRW, da die Mitglieder der Gruppe, Mitglieder des Kreistages des Kreises Lippe sind und damit den in § 28 KrO NRW begründeten entsprechenden Status besitzen.

Mit § 26 (4) KrO NRW wird der Landrat verpflichtet, jedem Kreistagsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen. In § 32 (2) KrO NRW wird festgelegt, dass die Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Kreistagsmitglieder regelt.

Das OVG NRW führt dazu aus (15 A 69/09 vom 12.04.10):

„Der Gesetzgeber ermächtigt den Rat, in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder zu regeln, § 47 Abs. 2 Satz 2 GO NRW. Dabei hat der Rat die Funktion des Fragerechts zu beachten. Es dient der sachlichen Aufgabenerfüllung des Ratsmitglieds. Es ist aufgrund seines Mandats berufen, eigenverantwortlich an den Aufgaben mitzuwirken, die dem Rat obliegen. Das setzt voraus, dass es über die dafür erforderlichen Informationen verfügt. Diese besitzt es aber eher selten aufgrund eigener Kenntnis. Daher ist das Ratsmitglied in hohem Maße auf den Sachverstand der Stadtverwaltung angewiesen. Dabei darf es nicht auf die Informationen verwiesen werden, die die Stadtverwaltung von sich aus zur Verfügung stellt. Soll das Ratsmitglied sein Mandat nach seiner freien, nur durch Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung ausüben, muss es selbst darüber befinden können, welche Informationen es für die eigenverantwortliche Erfüllung seiner Aufgaben bedarf.

...

Entsprechend dem vorbeschriebenen Sinn und Zweck des Fragerechts ist der Bürgermeister als Leiter der Stadtverwaltung dazu verpflichtet, die Fragen eines Ratsmitglieds zu beantworten. Die Geschäftsordnung kann eine Antwortpflicht also nicht prinzipiell ausschließen.

Mit Blick auf die Verankerung des Fragerechts in der GO NRW und einer damit korrespondierenden Antwortpflicht besteht grundsätzlich nur ein enger Entscheidungsspielraum darüber, ob überhaupt eine Antwort gegeben wird. Die Ablehnung, eine Frage überhaupt in der Sache zu beantworten, muss daher die Ausnahme sein."

Diese Ausführungen sind analog auf Kreistagsmitglieder anzuwenden.

Kreistagsmitglieder sind gegenüber dem Landrat, Ratsmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister rechtlich gleichgestellt. Gleichlautende gesetzliche Regelungen finden sich sowohl in der Gemeinde-, wie der Kreistagsordnung.

In seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender bzw. Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Klinikum Lippe GmbH, ist der Beklagte verpflichtet, die von der Klägerin begehrten Auskünfte beim Klinikum Lippe einzuholen und ihr die entsprechenden Fragen zu beantworten.

Nach § 51 a GmbHG gelten diese Auskunftsrechte für jeden Gesellschafter. In den Gesellschafterversammlungen wird die Gemeinde durch den Hauptverwaltungsbeamten, also den Landrat vertreten. Nach § 51 a GmbHG haben die Geschäftsführer den Gesellschaftern unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu gewähren.

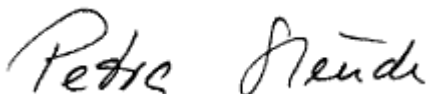
Der Auskunftsanspruch eines Gemeinderats besteht auch hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten einer öffentlichen Aufgaben der Gemeinde wahrnehmenden GmbH, über die der Landrat seinerseits als gesetzlicher Vertreter der Gesellschafterin „Kreis Lippe“ gemäß § 51a Abs. 1, 2 GmbHG von der Gesellschaft Auskunft verlangen könne. Auch diese Angelegenheiten sind „Angelegenheiten“ der Gemeinde (OVG Lüneburg, 10 LC 217/07 vom 03.06.2009). Alleiniger Gesellschafter der Klinikum Lippe GmbH, ist der Kreis Lippe.

Der Beklagte muss der Klägerin nach § 26 (4) KrO NRW in allen Angelegenheiten der Gemeinde über alle Tatsachen Auskunft erteilen, von denen er als gesetzlicher Vertreter des Kreises Kenntnis erlangen kann. Sämtliche Fragen der Klägerin sind auf die Mitteilung von Tatsachen gerichtet, Bewertungen oder Einschätzungen werden nicht abgefragt.

In dieser Angelegenheit besteht **Eilbedürftigkeit**.

Die Gruppe der Klägerin verfolgt im Kreistag das politische Ziel, die Schließung von Orthopädie und Unfallchirurgie mindestens teilweise rückgängig zu machen. Dafür benötigt sie die angefragten Auskünfte. Die Erreichung des Ziels wird umso unwahrscheinlicher je länger die Schließung anhält. Im weiteren Zeitablauf wird die Klinik Fakten schaffen, die eine Umkehr der Schließung immer aussichtsloser macht.

Der **Regelstreitwert** in Organstreitverfahren beträgt 10.000 Euro.



Petra Steude, Rechtsanwältin